

20. VII. 1917

102

Nur aufschiebende Lieferungsmöglichkeit wegen des Krieges.

Der Oberste Gerichtshof hat ein Urteil gefällt, in dem zum erstenmal ausgesprochen wird, daß die durch den Kriegszustand hervorgerufene Leistungsunmöglichkeit nur eine aufschiebende Wirkung hervorrufen kann. In den bisherigen Entscheidungen war die Frage, ob Lieferungsunmöglichkeit vorliegt, ohne Einschränkung bloß bejaht oder verneint worden. Im vorliegenden Falle handelte es sich um ein Holzlieferungs-geschäft. Der auf Erfüllung der Lieferungs-pflicht Geklagte wendete ein, es sei hier das zum Holztransport notwendige Fuhrwerk nicht zur Verfügung gestanden, und als er sich endlich Wagen und Pferde beschaffen konnte, habe es wieder an den nötigen Arbeitskräften gemangelt. Gegenüber der Einwendung des Klägers, daß weibliche Kutscher zur Verfügung gestanden wären, machte der Geklagte geltend, daß für den Schwerfuhrwerksverkehr weibliche Arbeitskräfte nicht geeignet seien.

Der Gerichtshof wies die Klage ab, weil wegen Erfordernis bedeutender Körperkraft beim Lenken des mit Holz beladenen Wagens, zumal auf abschüssigen Wegen, weibliche Arbeitskräfte zur Holzfuhr ungeeignet seien, übrigens auch solche ebensowenig wie männliche zu erhalten seien. Daß dieser Arbeitermangel ein so fühlbarer sein werde, habe Geklagter beim Vertragsabschlusse nicht voraussehen können. Es liege daher Lieferungsunmöglichkeit wegen der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse vor. Das Oberlandesgericht als Reversgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß die Klage nur dermalen abgewiesen wurde. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß von einer absoluten Leistungsunmöglichkeit nicht die Rede sein könne, weil die Sache, die der Geklagte zu liefern verpflichtet ist, noch gegenwärtig vorhanden ist und die Unmöglichkeit der Leistung durch den Wegfall der gegenwärtig herrschenden unüberwindlichen Hindernisse behoben werden wird, könne nur von einer derzeitigen Lieferungsunmöglichkeit gesprochen werden.

In der von dem Kläger gegen dieses Urteil an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revision wurde geltend gemacht, daß dem Kläger auch mit der bloß dermaligen Abweisung der Klage nicht gebient sei, da der Zeitraum der Erfüllung ein zu großer und überhaupt unbestimmbarer sei. Die Beschaffung von Arbeitspersonal sei, wenn auch schwierig, so doch nicht unmöglich, und tatsächlich werden derartige Lieferungen auch jetzt ausgeführt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurs keine Folge gegeben und in der Begründung hervorgehoben, die durch den Kriegszustand hervorgerufene Unmöglichkeit der Leistung habe nur eine aufschiebende Wirkung zur Folge, somit sei das Klagebegehren mit Recht bloß für dermalen abgewiesen worden.